

Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

Bitte sorgfältig lesen und aufbewahren!

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?

Ein Kind unter 12 Jahren erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen des Unterhaltsvorschussgesetzes, wenn

- es im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauerhaft getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist UND
- es nicht oder nicht regelmäßig
 - Unterhalt vom anderen Elternteil erhält oder
 - Waisenbezüge mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhält.

Für ein minderjähriges Kind ab 12 Jahren sind zusätzlich folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- das Kind erhält keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) ODER
- der SGB II – Anspruch des Kindes ist geringer als der UVG-Betrag ODER
- der SGB II – Anspruch des Kindes ist höher als der UVG-Betrag, aber der betreuende Elternteil hat 600 € Bruttoeinkommen.

Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Unterhaltsvorschussleistungen werden als vorrangige Leistungen auf die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

2. Wann besteht **KEIN** Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen, wenn

- das Kind 18 Jahre alt ist oder
- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (gleichgültig, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- der betreuende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist (Kinder in sog. Stiefelternfamilien) oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim, in Vollzeitpflege oder bei einer anderen Person (auch Großeltern) befindet oder
- sich das Kind nicht nur besuchsweise beim anderen Elternteil aufhält, sondern dieser auch einen wesentlichen Teil der Betreuung und Erziehung übernimmt (sog. häftige Betreuung) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder
- die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt oder
- die Mutter bei Antragsstellung nicht alle Männer benennt, die als Vater des Kindes in Frage kommen oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- das Kind ausreichend eigenes Einkommen erzielt (z.B. aus Ausbildung, Arbeitseinkommen, Vermögen, Halbwaisenrente).

3. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe der UVG-Leistung ist abhängig von der Altersstufe des Kindes. Die Höhe der Leistung berechnet sich aus dem Mindestunterhalt (BGB + Düsseldorfer Tabelle: 0-5 Jahre = 369,-€ und 6-11 Jahre = 424,-€ und 12-17 Jahre = 497,- €) abzüglich des gesamten Erstkindergeldes (204,-€).

Es erhalten

- 0-5-jährige Kinder einen Unterhaltsvorschuss i. H. v. 165,00 € monatlich und
- 6-11-jährige Kinder einen Unterhaltsvorschuss i. H. v. 220,00 € monatlich und
- 12-17-jährige Kinder einen Unterhaltsvorschuss i. H. v. 293,00 € monatlich.

Auf diese maximal mögliche, monatliche Leistung werden Einkommen des Kindes hälftig angerechnet. Außerdem werden gewisse Zahlungen bzw. Leistungen (z.B. Beiträge für Betreuungen in Kindertageseinrichtungen oder Musikunterricht) des anderen Elternteils angerechnet, die zu einer Verringerung der Unterhaltsvorschussleistung führen können.

4. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei die Abteilung Beistandschaften im Fachbereich Familie und Soziales der Stadt Gütersloh.

5. Welche Pflichten haben Sie, wenn Sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder beantragen?

Nach der Antragstellung müssen alle Änderungen, die für die Gewährung der Leistungen nach dem UVG von Bedeutung sind, der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

Das gilt insbesondere, wenn

- Sie Unterhalt für das Kind erhalten,
- Sie umziehen wollen,
- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt (sich z.B. in einem Heim oder in Pflege befindet),
- Sie heiraten oder eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eintragen lassen wollen (auch wenn Ihr Ehegatte nicht der andere Elternteil des Kindes ist),
- Sie mit dem anderen Elternteil (wieder) zusammenleben wollen,
- der andere Elternteil auch einen wesentlichen Teil der Betreuung und Erziehung des Kindes übernimmt (sog. hälftige Betreuung),
- das Kind eine Ausbildung beginnt,
- das Kind eigenes Einkommen (auch aus Vermögen) erzielt,
- sich das Einkommen Ihres Kindes verändert,
- der andere Elternteil regelmäßig für das Kind Unterhalt zahlt oder zahlen will,
- sich Ihre Bankverbindung ändert,
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- der andere Elternteil stirbt.

Bitte gehen Sie nicht davon aus, dass andere Dienststellen der Stadt Gütersloh oder andere Behörden dazu verpflichtet sind, regelmäßig untereinander Daten oder Informationen auszutauschen. Änderungen teilen Sie daher unbedingt der Unterhaltsvorschusskasse direkt mit.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung Ihrer Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Darüber hinaus wäre ein Schadenersatzanspruch gegen Sie geltend zu machen.